

Ergänzende Bedingungen

der Gammertinger Energie- und Wasserversorgung GmbH



zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2391)

Stand 1. Oktober 2017

1.1 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV:

Die GEW GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV folgende Kosten:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €* <hr/>	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der GEW GmbH während der üblichen Arbeitszeit		
› aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	90,00 €* <hr/>	
› zum Einzug einer Forderung	90,00 €* <hr/>	
› zur Einstellung der Versorgung	90,00 €* <hr/>	
› zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	90,00 € <hr/>	107,10 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand <hr/>	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 € <hr/>	17,85 €

1.2 Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 StromGVV i. V.m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die GEW GmbH folgende Kosten:

	netto	brutto
a) erweiterter Abrechnungsservice (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	10,90 € <hr/>	12,97 €
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,90 € <hr/>	12,97 €
b) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 € <hr/>	5,83 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die GEW GmbH berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu leisten.

3. Tarifschaltung/Stromwandler:

Wenn eine Tarifschaltung oder Stromwandler erforderlich sind, berechnet die GEW GmbH Ihnen zusätzlich für eine Tarifschaltung einzeln 10,55 €/Jahr netto (12,55 €/Jahr brutto) sowie für einen Stromwandlersatz 51,00 €/Jahr netto (60,69 €/Jahr brutto). Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.

4. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in fetter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.